

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1902

14 (31.7.1902)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Erscheinen 2mal monatlich.

Inserate:

20 Pf. die Petitzeile, mit
Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:

Preis je nach Umfang.

Einzelne Nummern:
3 Pf. incl. Francozustellung.

Jahres-Abonnement:

4 M. 75 Pf.,
excl. Postgebühren.

Für Mitglieder der bad.
ärztlich. Standesvereine,
welche von Vereins
wegen für sämtliche
Mitglieder abonnieren,
— 3 M. —
incl. Francozustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Redaction: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

LVI. Jahrgang.

Karlsruhe

31. Juli 1902.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Der XXX. deutsche Aerztetag.

(Schluss.)

2. Tag. 5. Juli.

Pünktlich um acht Uhr Morgens wurde am folgenden Tage mit der Berathung der wichtigen These III der Anträge der Kommission zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes fortgefahren. Nachdem einige Redner, ohne etwas Triftiges vorbringen zu können, kurz für dieselbe, einer dagegen gesprochen, erfolgte plötzlich, ohne dass man merken konnte woher, ein Schlussantrag, der auch angenommen wurde, obwohl noch eine ganze Anzahl von Delegirten besonders gegen die These sich zum Worte gemeldet hatten, um ihre schweren Bedenken gegen dieselbe vorzubringen. Dann wurde die These in der Fassung der Kommission angenommen, nachdem der Referent auf eine mehrfach erfolgte Anregung hin das Wort »Mindest« vor Taxe zurückgezogen hatte. Auf diese Weise wurde einer der wichtigsten Berathungsgegenstände an diesem Tage sozusagen über's Knie gebrochen und von derselben Versammlung kurzer Hand abgethan, die am vorhergehenden Tage die kostbare Zeit mit theilweise recht nichtssagenden Debatten, z. B. über den tiefgründigen Unterschied der Begriffe Vermehrung, Erweiterung oder Ausgestaltung vergeudet hatte. So hat denn der diesjährige Aerztetag die gebotene Gelegenheit, einen schweren Fehler seiner Vorgänger wieder gut zu machen, nicht ergriffen, und den zahlreichen Gegnern unserer Bestrebungen unter den Kassenorganen eine Waffe, die bereits rostig und stumpf zu werden anfang, frisch aufpolirt und geschliffen wieder in die Hand gedrückt. Dass sie nicht verfehlen werden, dieselbe, die sie bis jetzt mit solchem Erfolge in ihrem Verleumdungsfeldzuge gegen die Aerzte gehandhabt, auch fernerhin eifrig zu benützen, wird die Zukunft schon lehren. Auch die im Uebrigen ohne nähere Definition recht unklare Ersetzung des Wortes »Mindesttaxe« durch Taxe, sowie die Einschränkung, dass diese Taxe bei der Honorarbestimmung nur zu Grunde gelegt, also eigentlich nur ein frommer Wunsch sein soll, wird daran Nichts ändern. Sollte für Baden einmal die Einführung von Einigungsämtern in

Frage kommen, so werden die Vertreter der badischen Aerzte nicht unterlassen können, bestimmt zu erklären, dass sie deren Thätigkeit nicht in sofortiger Durchsetzung bestimmter Honorarforderungen nach einer staatlichen Taxe erblicken, sondern dass die Honorarfragen auf dem Wege gegenseitiger Vereinbarung von Fall zu Fall, den örtlichen und den finanziellen Verhältnissen der einzelnen Kassen entsprechend, geregelt werden sollen. Nicht auf dem Wege der Revolution, sondern auf dem der Evolution werden wir, wie auch sonst im Leben, weiter kommen. Alles Andere ist Utopie, die an der Macht der realen Verhältnisse kläglich scheitern muss und wird.

Die übrigen oben bereits skizzirten Thesen und ein auf eine bessere, auch die erwerbsfähigen Kranken umfassende Statistik Seitens der Reichsbehörden hinielender Antrag wurden nach kurzer Debatte angenommen und darauf die Uebermittlung einer Petition an den Bundesrath im Sinne der gefassten Beschlüsse mit grosser Majorität genehmigt. Dasselbe geschah mit einem weiteren Antrage, nach welchem der Geschäftsausschuss bei den gesetzlichen Ständevertretungen aller deutschen Bundesstaaten auf die sofortige Einrichtung von Vertragskommissionen hinwirken soll. Dass der Aertzetag, der mit Recht so grosses Gewicht auf diese Kommissionen legte, der Einführung derselben durch seine Beschlüsse selbst solche Schwierigkeiten bereitet, ist auch eine von den Thatsachen, von denen man nur sagen kann: *difficile est satiram non scribere.*

Die Kommission zur Bekämpfung der Kurfuscherei hatte eine Reihe von Anträgen gestellt, welche hier nicht näher angeführt zu werden brauchen, da die letzte Nummer des »Aerztlichen Vereinsblattes« dieselben im Wortlaute bereits veröffentlicht hat. Soweit dieselben die Anzeigepflicht des Kurfuschergewerbes und das Verbot schwindelhafter Reklame durch die Zeitungen betrifft, sind diese Anträge wenigstens für Preussen durch einen Erlass des dortigen Kultusministers an die Regierungspräsidenten, wenn auch in veränderter Gestalt, überholt worden.

Ob diese Pflicht der Kurfuscher, ihren Gewerbebetrieb bei den Kreisärzten anzuzeigen, von den ersteren nicht wiederum als wirksames Reklame-mittel ausgenützt wird, ist bei deren schamloser Dreistigkeit auf der einen und der ungläublichen Naivität des Publikums auf der anderen Seite jedenfalls nicht als unmöglich zu bezeichnen. Dagegen begrüssen wir das polizeiliche Vorgehen gegen die schwindelhafte Zeitungsreklame der Pfuscher, obwohl dasselbe in Hinsicht auf die gegenwärtige Gesetzgebung wohl nicht ganz einwandfrei erscheint, wohl nicht immer von denselben Gesichtspunkten ausgehenden Verfügungen der betreffenden Regierungsbehörden für die Tagespresse geschaffene Rechtsunsicherheit mit ihren unhaltbaren Folgen wird eine definitive gesetzliche Regelung des medizinischen Reklamewesens für das ganze Reich wesentlich fördern.

Die Anträge der Kommission wurden mit einigen unwesentlichen Zusätzen angenommen.

Ueber einen Antrag Stuttgart, der verlangte, dass die Aertzetage in Zukunft jedesmal an einem Orte im Zentrum Deutschlands stattfinden sollten, wurde in summarischer, aber durchaus verdienter Weise zur Tagesordnung übergegangen. Die weiteren Berathungsgegenstände, das ärztliche Unterstützungswesen, die Organisation der Haftpflicht- und Unfallversicherung der Aerzte, sowie die, eine Reichsarzneitaxe betreffend, mussten wegen Zeitmangel von der Tagesordnung abgesetzt und auf den nächstjährigen Aertzetag verschoben werden.

Diese Thatsache, dass gleich wie auf früheren Aerztetagen die Tagesordnung zu einem wesentlichen Theile nicht erschöpft werden konnte, sowie der höchst unerfreuliche Umstand, dass wichtige Fragen desshalb, weil sie später zur Erörterung kamen, in höchst dilatorischer Weise abgethan wurden, während minder wichtige, die voran standen, in stellenweise weitschweifigster und langweiligster Diskussion breit getreten wurden, ohne dass neue und wesentliche Gesichtspunkte zu Tage gefördert worden wären, kann dem Ansehen des Aerztetages und dem Einflusse seiner Beschlüsse auf die maassgebenden Faktoren der Gesetzgebung nicht förderlich sein und beweist seine Reformbedürftigkeit. Vor Allem erscheint eine Beschränkung der Tagesordnung auf wenige wichtige Gegenstände nöthig, wenn die Dauer des Aerztetages nicht verlängert werden soll, und eine zweckmässige Eintheilung der ersteren, welche das Wichtigste voran und das Unwesentlichere an's Ende rückt; auch wäre zu erörtern, ob nicht eine Einschränkung der festlichen Veranstaltungen am Platze wäre, so angenehm diese auch den meisten Delegirten sein mögen.

Sodann wäre eine frühere Bekanntgabe der Tagesordnung — mindestens ein Monat vor dem Termin des Aerztetages — nöthig, damit jeder Delegirte sich mit den einzelnen Berathungsgegenständen mehr vertraut machen könnte und besser vorbereitet zum Aerztetag käme, dann würde mancher voreilig gefasste Beschluss, der sich hinterher als verfehlt erweist, unterbleiben.

Im Uebrigen gab der diesjährige Aerztetag nur zu erfreulichen Betrachtungen Veranlassung. Vor Allem waren dies der von echt kollegialem Geiste getragene friedliche Charakter der Verhandlungen, die ebenso geschickte wie energische Leitung derselben durch den Vorsitzenden, der seine hervorragende Befähigung zu diesem schwierigen Amte von Jahr zu Jahr immer mehr beweist, und nicht zuletzt die über alles Erwarteten gastliche Aufnahme Seitens der Stadt Königsberg und der Königsberger und der übrigen ostpreussischen Kollegen. Wie am voraufgegangenen, so bewährte auch am zweiten Tage sich diese wieder in der glänzendsten Weise.

Nach einem nach Schlusse der Verhandlungen von der Stadt Königsberg in den Räumen des Landeshauses gegebenen opulenten Frühstück entführte ein Extrazug der Samlandbahn die Theilnehmer des Aerztetages mit ihren diesmal besonders zahlreich erschienen Damen zu der berühmten Bernsteinküste des Samlandes. Den schönsten zwischen den Seebädern Warniken und Rauschen gelegenen Theil derselben durchwanderten die Ausflügler zu Fuss, überrascht von der eigenartigen, landschaftlichen Schönheit dieser den Meisten völlig unbekanntem entlegenen Ecke unseres Vaterlandes. Ueber 100 Meter hoch thürmen sich hier die Dünen zu einem von tiefen Schluchten durchzogenen, zerklüfteten, jäh zum Strande abfallenden Küstengebirge von häufig wildromantischem Reiz mit einer auffallend üppigen, besonders in den Schluchten reichen Vegetation. Geradezu herrlich aber waren die zum Theil künstlich aus den bewaldeten Höhen heraus geschaffenen Ausblicke auf die weite, im hellen Sonnenlichte bald silberglänzende, bald hell und dunkelblau leuchtende, tief unten wogende und schäumende See. In Rauschen angelangt, fanden die Gäste in dem grossen Saale des Kurhauses schon wieder die Tafeln gedeckt zum festlichen Mahl, welches die ostpreussischen Kollegen ihnen bereitet und auf dem die Stimmung, durch den voraufgegangenen herrlichen Spaziergang bereits wirksam vorbereitet, durch die gebotenen materiellen und geistigen Genüsse bald die höchsten Stufen der Fröhlichkeit erreichte, und einstimmig waren die Theilnehmer am Feste in der Bewunderung der mannigfachen, geselligen Talente unserer Gastgeber, die jedem Konzertsale und jeder Spezialitätenbühne zur Zierde hätten reichen können. Ebenso stimmungsvoll

wie der Nachmittag verlief der Abend. Als der Zug der Theilnehmer sich bei eingetretener Dunkelheit und dem Vorantritte der Musik zum Städtchen hinab bewegte, waren alle am Wege liegenden Villen und deren Gärten auf's Glänzendste mit Lampions, bengalischem Feuer etc. illuminirt, so dass der Beifall der Vorüberziehenden sich jedesmal in begeisterter Weise kundgab. Als dann aber auf dem kleinen See, an dessen Ufer das Städtchen sich hinzieht, ein brillantes Feuerwerk abgebrannt wurde, als die Raketen ihre bunten Leuchtkugeln emporwarfen zum klaren Abendhimmel, als die Feuergarben zischend aufschossen aus den dunkel leuchtenden Wassern und die Villen und grünen Höhen im weiten Kranze aufflammten in vielfarbigem, bengalischen Lichte, bot sich ein Bild von so entzückender Pracht, dass den Zuschauer der Abschied schwer wurde von der gastlichen Stätte, die sie in wenigen Stunden liebgewonnen. Mit dieser schönen Feier erreichte das offizielle Programm des Aertzetages sein Ende. Eine grosse Zahl der Delegirten mit ihren Damen folgten am nächsten Tage einer Einladung der Kollegen und der Bürgerschaft von Memel zu einem Besuche der im äussersten nordöstlichen Winkel Deutschlands gelegenen Stadt und ihrer Umgebung. Leider war ich selbst verhindert, an der Fahrt theilzunehmen, die nach allen darüber bekannt gewordenen Berichten nicht nur landschaftlich eine Fülle des Hochinteressanten und Belehrenden bot, sondern auf welcher die ostpreussische Gastfreiheit sich wiederum in einem Glanze zeigte, der alles bisher auf deutschen Aertzetagen Gebotene in Schatten stellte. Somit werden alle Delegirte, auch diejenigen, welche mit dem Gange der Verhandlungen nicht durchweg zufrieden waren, mit freudiger Erinnerung an den diesjährigen Aertzetag zurückdenken, der ihnen Gelegenheit gab, den entfernten Norden unseres Reiches, den die meisten nur vom Hörensagen kannten, sowie dessen Bevölkerung kennen zu lernen, die an urwüchsiger Kraft, Biederkeit und vor Allem an Gastfreiheit von keinem anderen Stamme in den weiten Gauen unseres Vaterlandes übertroffen wird.

B.

Rechtliche Stellung und Berufsgeheimniss des Arztes.

Im Heft 165 der »Berliner Klinik« (März 1902, Preis Mark 1.20) veröffentlicht Landgerichtsdirektor Fromme in Magdeburg einen Vortrag, den er im dortigen Aerzterverein gehalten hat und der betitelt ist: »Die rechtliche Stellung des Arztes und seine Pflicht zur Verschwiegenheit im Beruf«. Die ausserordentlich interessante, mit zahlreichen Entscheidungen und Zitaten belegte Arbeit soll auf Wunsch der Redaktion in einem ausführlicheren Referat gewürdigt werden, als dies der sonstigen Gepflogenheit und den Raumverhältnissen dieses Blattes entspricht.

Das Reichsgericht hält auch in neueren Urtheilen an seiner schon früher ausgesprochenen Ansicht fest, wonach die Ausübung des ärztlichen Berufes als freier Gewerbebetrieb anzusehen ist. Im Gegensatz hierzu wird die Stellung des Rechtsanwaltes als öffentlich-rechtliche angesehen. Der Anwalt wird zur Ausübung seines Berufes von der Behörde zugelassen und seine Zulassung muss unter bestimmten Voraussetzungen sogar versagt werden.

Die Ausübung des Arztberufes dagegen ist lediglich an die Erlangung der Approbation geknüpft, die Jedem zu ertheilen ist, der die Examina bestanden hat und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Der Anwalt

wird für seine Obliegenheiten eidlich verpflichtet, der Arzt nicht. Der Anwalt ist verpflichtet, bei der Ausbildung der Referendare (Rechtspraktikanten) mitzuwirken, dem Arzt liegt eine ähnliche Pflicht nicht ob. Der Anwalt endlich kann einer armen Partei zur Wahrnehmung ihrer Interessen vom Gericht zugeordnet werden, während für den Arzt ein gesetzlicher Zwang zur Hilfeleistung nicht mehr besteht. In Folge dessen ist die Anwaltschaft öffentlich-rechtlicher Natur. Dabei betont die Rechtsprechung, dass die werbende Tätigkeit des Anwaltes nicht den Gesamtcharakter seiner Tätigkeit bilde. Daraus sollte man folgern, dass auch für die rechtliche Beurtheilung anderer nahe verwandten Tätigkeitsgebiete, insbesondere des ärztlichen, das Erwerben-Wollen nicht allein ausschlaggebend sein kann.

Die Reichsgewerbeordnung definirt das Wort »Gewerbe« auffallender Weise nicht. Im Allgemeinen versteht man unter Gewerbe jede erlaubte, zum Zwecke des Gewinnes als unmittelbare Einnahmequelle betriebene Tätigkeit. So kann aber der ärztliche Beruf nicht gekennzeichnet werden, denn dem Arzte erwachsen aus seiner Aufgabe Pflichten nicht nur gegen die Kranken selbst und seine Berufsgenossen, sondern ganz vornehmlich dem öffentlichen Wohl gegenüber, als dessen Wächter der Arzt ganz allgemein bezeichnet werden darf. Durch ausdrückliche Bestimmungen des Staates sind allen Aerzten Pflichten auferlegt, die sie mit den Medizinalbehörden in dauernde Verbindung bringen, in mancher Beziehung sie öffentlichen Behörden gleichstellen (Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten; Befähigung nur des approbirten Arztes zu amtlichen Funktionen als Armen-, Polizei-, Impfarzt; nur Hilfe durch einen approbirten Arzt ist Hilfe im Sinne der Versicherungsgesetze; besondere Glaubwürdigkeit ärztlicher Atteste, namentlich im Strafprozess; Ablehnung der Berufung zum Schöffen oder Geschworenen; Vorrecht der ärztlichen Forderungen im Konkurse).

Eine mit solchen Aufgaben und Vorrechten bekleidete Stellung geht über den Kreis gewöhnlicher gewerblicher Dienstleistungen hinaus. Das Vermögensinteresse, wenn es auch wie für Jeden bedeutsam ist, tritt den ethischen Pflichten und den staatlich gewährten Rechten gegenüber zurück, umso mehr als auch die zum Erwerb benutzten Mittel einen höheren Charakter tragen. Die Tätigkeit erhebt sich in den Bereich der Kunst (*ars liberalis*) und zweifellos sollte ein solcher, wenn auch werbender Beruf, nicht als ein Gewerbe bezeichnet werden.

Gegen jene Auffassung, wie sie vom Reichsgericht festgehalten wird, sprechen aber auch noch andere Momente. Ein Arzt, der — erlaubter Weise — ohne Entgelt praktizirt, will ja überhaupt Nichts erwerben, bleibt deshalb aber doch Arzt, da er approbirt ist und Menschen ärztlich behandelt. Gegen die Ansicht des Reichsgerichts können ferner Bestimmungen aus der preussischen Gesetzgebung, Kommentatoren der Reichsgewerbeordnung, sowie Entscheidungen hoher preussischer Gerichtshöfe in's Feld geführt werden.

Nur in einem Fall wird von diesen Gerichten der Arzt als Gewerbetreibender bezeichnet, nämlich der ärztliche Besitzer einer Heilanstalt. Ist bei der Unterhaltung einer Heilanstalt jedoch die Ausübung der ärztlichen Kunst und nicht die Erzielung von Gewinn durch Gewährung von Aufenthalt und Unterhalt gegen Entgelt Hauptzweck des Unternehmens, so kann von einem Gewerbebetrieb nicht die Rede sein. Hierauf ist von ärztlichen Besitzern von Heilanstalten zu achten.

Aus dem Gesagten ergibt sich deutlich, dass Gesetzgebung wie Rechtsprechung überwiegend im ärztlichen Beruf weniger eine Erwerbsthätigkeit als eine *ars liberalis* zu sehen geneigt sind. Dies wird neuerdings in hervor-

ragender Weise durch einen Erlass des preussischen Medizinal-Ministers anerkannt, in dem die Stempelfreiheit des Sanitätsrats-Titels ausgesprochen wird (31. August 1901). Im Absatz 1 dieses — bekanntlich durch den Prozess des Frankfurter Augenarztes Dr. Stephan veranlassten — Erlasses heisst es, es seien »auch die nicht beamteten Aerzte nicht mehr als Privatpersonen im Sinne des Stempelsteuergesetzes anzusehen, sondern anzunehmen, dass sie auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, wie die Rechtsanwälte auf dem der Rechtspflege, eine eigenartige Stellung öffentlich-rechtlichen Charakters bekleiden«. Es ist zu hoffen, dass entsprechend dieser den Zeitverhältnissen angepassten Auffassung in Bälde eine Aerzteordnung der unerquicklichen und unwürdigen Streitfrage nach dem Gewerbebetrieb ein Ende bereite durch Heraushebung der Aerzte aus der Reichsgewerbeordnung. »Dieses hohe Ziel anzustreben, muss die Aufgabe aller Aerzte sein!«

Einen bedeutsamen Schritt auf dieser Bahn bildet bereits das Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern (25. November 1899). Eine wichtige Stufe zur Erreichung dieses Zieles ist ferner der § 300 des Strafgesetzbuches, welcher besagt:

» . . . Aerzte . . . werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.«

Die ärztliche Schweigepflicht ist uralt, schon Herodot erwähnt sie für die Magier des alten Aegyptens. Dem Hippokrates wird eine eigene Eidesformel zugeschrieben. In Preussen wurden 1725 gesetzliche Bestimmungen getroffen.

Bei Betrachtung des zitierten Paragraphen ist zunächst zu erwähnen, dass ausser dem Arzte — Arzt ist, wer im Besitze der Approbation aus § 29 Reichsgewerbeordnung ist und die menschliche Heilkunde ausübt — auch dessen Gehilfen, also Assistenzärzte, Heilgehilfen, Krankenschwestern, ärztliche Vertreter der Schweigepflicht unterworfen sind. Als »Geheimniss« sind nicht nur die Krankheiten, sondern auch solche Thatsachen zu behandeln, von denen der Arzt in dieser seiner Eigenschaft Kenntniss erhalten hat. Der Ausdruck »Privatgeheimniss« ist gewählt, um zu zeigen, dass es sich um solche Geheimnisse — auch nichtärztlicher Natur — handelt, vor deren Bewahrung Privatpersonen interessirt sind. Wirklich »offenkundige« Dinge brauchen nicht mehr geheim gehalten zu werden. »Anvertraut« ist ein Geheimniss, wenn es als Geheimniss, also mit der ausdrücklichen Auflage des Geheimhaltens oder unter Umständen dem Arzt mitgetheilt oder seiner Kenntniss unterworfen wurde, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens stillschweigend ergab.

Es müssen also für den Arzt im Allgemeinen alle Wahrnehmungen, an deren Verschweigung und Geheimhaltung die Beteiligten auch nur das geringste Interesse haben können, als anvertraute Geheimnisse gelten, ganz gleich, ob die ausdrückliche Auflage zur Verschwiegenheit erfolgte oder nicht. So gelten z. B. auch Aeusserungen bewusstloser, fiebernder Kranker als anvertraut. Auch alle Mittheilungen, die der Arzt zwar als Privatperson, aber doch durch seine Berufsthätigkeit empfängt, mögen sie von Patienten oder Dritten ausgehen und wen immer angehen, mögen sie bewusst oder unbewusst geschehen sein, gelten als anvertraut. Somit ist für alle Fälle dem Arzt die grösste Vorsicht in dieser Richtung geboten. »Offenbart« wird ein Geheimniss durch jede Mittheilung an einen Anderen. Das Motiv, aus dem das Geheimniss offenbart wurde, ist gleichgiltig, auch gute Absicht entschuldigt nicht.

Das vorsätzliche Offenbaren ist stets strafbar. Bestritten ist die Frage, ob die Straftat aus § 300 des Strafgesetzbuches auch durch Fahrlässigkeit begangen werden kann, z. B. indem ein Diensthote die auf dem Schreibtisch des Arztes liegenden gebliebenen Notizen über einen Krankheitsfall liest und deren Inhalt weitererzählt. Eine reichsgerichtliche Entscheidung ist hierüber noch nicht ergangen, jedenfalls ist auch in dieser Beziehung dem Arzte Vorsicht anzurathen.

Als Kernpunkt des § 300 des Strafgesetzbuches ist zu erachten, dass jede Offenbarung als unbefugt gelten muss, sofern sie nicht

- a. mit dem Einverständnis des Anvertrauenden erfolgt oder
- b. durch gesetzliche Vorschrift für zulässig erklärt wird oder endlich
- c. aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege oder zur Wahrung des Wohles eines Menschen oder besonderer persönlicher Interessen sich rechtfertigt.

Ist der Arzt von der Schweigepflicht dispensirt, so kann doch die Einwilligung des Patienten unter Umständen eine beschränkte sein; z. B. da, wo es sich um Atteste für Versicherungsgesellschaften, Behörden u. A. handelt. Nach dem Tode eines Patienten muss sich der Arzt der Zustimmung der Erben versichern, bevor er einer Lebensversicherungsgesellschaft die Todesursache mittheilt. Eine stillschweigend erteilte Zustimmung ist anzunehmen, sobald in Kliniken Kranke einem Höhrerkreis vorgeführt werden unter Mittheilung ihrer Krankengeschichte.

Wenn gesetzliche Vorschriften den Arzt zur Offenbarung veranlassen, so handelt er selbstredend gleichfalls nicht unbefugt. Erhält der Arzt in Ausübung seines Berufes Kenntniss von dem »Vorhaben« eines schweren Verbrechens, so liegt ihm die Anzeigepflicht ob, nicht aber, wenn er von einem vollendeten schweren Verbrechen erfahren hat. Das Gleiche gilt für die dem Arzte vorkommenden Fälle ansteckender Krankheiten, die theils obligatorisch, theils fakultativ anzeigepflichtig sind. Hervorgehoben sei, dass ein Arzt unbefugt handelt, wenn er ausser den genannten Fällen Anzeigen von Wahrnehmungen aus der Praxis erstattet, sollten diese selbst Sittlichkeitsverbrechen, Abtreibungen und dergleichen betreffen.

Von grosser Wichtigkeit ist die vorliegende Frage für den als Zeugen geladenen Arzt, da ein »Offenbaren« auch in einer Mittheilung vor Gericht liegt. Nach § 52 der Strafprozessordnung ist der Arzt, falls er von der Verpflichtung der Verschwiegenheit nicht entbunden ist, berechtigt, sein Zeugniss in Ansehung desjenigen, was ihm bei Ausübung seines Berufes anvertraut ist, zu verweigern. Der Richter darf also den Arzt nicht zur Aussage zwingen. Jedoch erklärt das Gesetz die Aerzte nur für berechtigt, nicht aber für verpflichtet, ohne Dispens das Zeugniss zu verweigern. In der Ablegung eines vom Richter geforderten Zeugnisses ist also eine unbefugte Offenbarung im Sinne des § 300 des Strafgesetzbuches niemals enthalten. Der Arzt kann frei ermassen, ob er im gegebenen Falle sein Zeugniss abgeben oder verweigern soll, Beides kann ihm niemals eine strafrechtliche Gefahr bringen.

Das Gleiche gilt für den Zivilprozess, auch hier bleibt dem Arzt die Wahl, ob er Zeugniss ablegen will oder nicht. Ebenso gestaltet sich die Vernehmung des Arztes als Sachverständiger: Der Arzt kann sein Gutachten verweigern, sofern er ein Berufsgeheimniss preisgeben zu müssen glaubt. Er handelt aber nicht unbefugt, wenn er das Gutachten erstattet.

Weiterhin kann der Arzt die Herausgabe von Schriftstücken und Briefen seiner Patienten und deren Angehörigen verweigern, ohne dass deshalb eine Haussuchung bei ihm vorgenommen werden darf. Gibt er aber die Briefe

freiwillig heraus, so liegt darin keine Pflichtverletzung aus § 300 des Strafgesetzbuches.

Im Allgemeinen fällt die Pflicht des Arztes zur Geheimhaltung weg, sobald die Rücksichten auf das allgemeine Wohl die Offenbarung dem Arzte als Organ der Medizinalverwaltung gebieten. Thatsächlich werden in der Praxis nur sehr selten Fälle vorkommen, wo der Arzt zum Besten des öffentlichen Wohles das Schweigen brechen muss.

Wer einen interessanten Fall aus seiner Praxis aus wissenschaftlichem Interesse veröffentlicht, handelt nur dann unbefugt, wenn aus der Publikation der betreffende Kranke erkannt werden könnte.

Wann aber berechtigt die Wahrung des persönlichen Wohls eines Menschen oder die Wahrung eigener Interessen den Arzt zum Sprechen? Auf zwei wichtige Urtheile gestützt, lässt sich diese Frage dahin beantworten, dass, sofern die Sorge um das Wohl eines Menschen oder die Wahrnehmung persönlicher Interessen es gebieten, der Arzt dritten, beteiligten Personen straflos das Berufsgeheimniss offenbaren darf. Es scheidet alsdann das Moment des Unbefugten aus. Mit dieser richterlichen Feststellung ist dem Arzte für alle Fälle, in denen nicht bereits das Gesetz selbst seine Offenbarung schützt, eine sichere Richtschnur gegeben.

Dies wird an Einzelfällen gezeigt. Wendet sich z. B. ein Dienstmädchen wegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit an den Arzt, so vertraut sie ihm ein Berufsgeheimniss an. Erfolgt die Befragung des Arztes auf Veranlassung des Dienstherrn, so vertraut Letzterer ebenfalls an und der Arzt kann sich ihm gegenüber aussprechen. Er kann dies aber straflos auch dann thun, wenn das Dienstmädchen sich ohne Wissen des Dienstherrn an ihn gewendet hat. Denn seine Offenbarung wird durch die sittliche Pflicht geschützt, Andere vor der Ansteckungsgefahr zu bewahren. Einem weiteren Kreis, als den unumgänglichen Personen die Angelegenheit mitzutheilen, ist der Arzt aber nicht befugt.

Findet der Arzt bei Untersuchung der Tochter von Klienten, die sich ihm ohne deren Wissen anvertraut hat, Schwangerschaft, so erlaubt und erfordert das Wohl der Tochter eine Mittheilung an die Eltern (? Ref.)

Das Gleiche gilt, wenn dem Hausarzt bei Beobachtung der Amme eines neugeborenen Kindes der Verdacht einer Syphilis in begründeter Form auftritt.

Anders dagegen liegt die Sache, wenn ein Dienstmädchen aus eigenem Entschluss den Arzt befragt und dieser Schwangerschaft feststellt. Die Sorge um das Wohl eines Menschen wird hier nicht so leicht die Offenbarung an die Dienstherrschaft rechtfertigen. Erst wenn dies eintritt, darf der Arzt sprechen, sonst gebietet ihm das Gesetz Schweigen.

Dessgleichen ist der Arzt der Regel nach zum Schweigen verbunden, wenn ein Verlobter oder dessen Eltern über den allgemeinen Gesundheitszustand des anderen Theiles Aufschluss vom Arzt wünschen. Anders aber, wenn eine ansteckende oder geistige oder der erblichen Uebertragung besonders zugängliche Krankheit vorliegen sollte. Dann erfordert zum mindesten die Sorge um das Wohl eines bestimmten Menschen, oft auch ein öffentliches Interesse, die Offenbarung an die Betheiligten. Die gegentheilige Ansicht würde dem Arzt die nicht zu tragende Verantwortung zuschieben, dass er mit sehenden Augen Schuldlose dem Verderben preisgebe.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass die gesetzliche Schweigepflicht den Arzt in die Lage versetzen kann, selbst einen von der Polizei bereits gesuchten Mörder, der in Folge einer bei Verübung der That erhaltenen Ver-

wundung die Hilfe des Arztes in Anspruch nahm, nicht zur Anzeige bringen zu können. Ein solcher Fall, der sich vor einigen Jahren in Berlin ereignete, ist noch in allgemeiner Erinnerung. Ist der Arzt aber selbst in einem derartigen Falle nicht zur Offenbarung befugt, so ist er dies noch viel weniger dann, wenn bei anderen Gelegenheiten Verwundete seinen Rath in Anspruch nehmen, z. B. bei Duellen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Arzt, dem besorgte Verwandte ohne Vorwissen des Patienten dessen Urin oder Auswurf zur Untersuchung senden, ihnen Auskunft geben darf. Nach dem Urtheil des Reichsgerichts ist ihm dies gestattet, da die Sorge um das persönliche Wohl des angeblich Erkrankten die Massnahme veranlasst hat.

Fälle unehelicher Geburt gelten für den behandelnden Arzt als anvertrautes Geheimniss aller Welt gegenüber, mit Ausnahme des Standesbeamten. Doch kann auch die berechnete Sorge um das Wohl des Neugeborenen der Mittheilung einer solchen Geburt die Eigenschaft des »Unbefugten« nehmen.

Geisteskranke dürfen — im Interesse des medizinischen Studiums — zur Belehrung von Studenten in den Irrenstationen vorgeführt werden. Selbstverständlich dürfen aber in den Kreis der Zuhörer nur die zum Hören Berechtigten zugelassen und Veröffentlichungen vermieden werden, durch die § 300 des Strafgesetzbuches verletzt werden könnte.

Was die Ausstellung von Attesten, Krankenscheinen und Todtenscheinen betrifft, so kann ein Bruch der Schweigepflicht nicht gegeben sein, soweit der Arzt durch bestimmte rechtsgiltige Vorschriften zu deren Abfassung verpflichtet ist. Doch ist die Grenze, bis zu der Angaben erfolgen müssen, streng innezuhalten. Wird also z. B. nicht eine direkte Frage nach dem Vorliegen von Selbstmord oder des Verdachtess dahin gestellt, so ist sie nicht zu beantworten, zumal Ausstellung solcher Scheine nicht gleichbedeutend mit der Vernehmung als Zeuge vor einer Behörde ist.

Endlich ist der Arzt befugt, die Geheimhaltung aufzugeben, wenn er durch das Verhalten des Patienten oder seiner Angehörigen gezwungen wird, sein Honorar im Zivilprozessweg einzuklagen.

Als nicht unbefugt gilt auch die Kundgebung, die in einer straf- oder ehrengerichtlichen Untersuchung zum Schutz gegen die Anschuldigung einer Ueberforderung, eines Kunstfehlers und dergleichen oder bei Abwehr einer Beleidigung erfolgt. Anders dürfte der Fall zu beurtheilen sein, wenn ein Arzt ohne Zustimmung seines Patienten eine Anzeige gegen seinen Kollegen, der den Kranken zuvor behandelte, bei der Staatsanwaltschaft oder dem Ehrengericht erstattet. Wird eine solche Anzeige nicht durch die Sorge um das Wohl eines Menschen geboten oder durch Wahrung persönlicher Interessen gerechtfertigt, so kann der Verstoss gegen § 300 des Strafgesetzbuches nicht zweifelhaft sein.

Das Vergehen aus § 300 des Strafgesetzbuches wird nur auf Antrag verfolgt. Stellt ihn der Berechnete nicht binnen drei Monaten seit dem Tage, an dem er von der Handlung und Person des Thäters Kenntniss genommen hat, so ist die Handlung nicht mehr zu verfolgen. Eine Zurücknahme des einmal gestellten Antrages ist gesetzlich ausgeschlossen. Die Antragsberechnung ist an die Person des Geschädigten gebunden, kann also weder vererbt noch abgetreten werden. Durch eine Offenbarung des Arztes können mehrere Personen (Verwandte, Prinzipal u. s. w.) verletzt und diese alle selbständig zum Strafantrag berechnungsberechtigt sein. Diese Rechtslage ist für den Arzt ein Grund mehr, Vorsicht zu üben.

Abgesehen von gerichtlicher und disziplinarer Strafe kann sich der Arzt durch unbefugte Offenbarung eines Berufsgeheimnisses auch in die Lage versetzen, vom Beschädigten nach §§ 823, 824 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches schadenersatzpflichtig gemacht zu werden.

Fassen wir alles Gesagte kurz zusammen, so lässt sich, gestützt auf die neuesten Entscheidungen und Kommentare, behaupten: Wo eine gesetzliche oder öffentliche Pflicht vorliegt oder die Wahrung eines berechtigten Interesses es erheischt, darf der Arzt ohne Gefahr vor Strafverfolgung das sonst gebotene Schweigen brechen. Für alle anderen Fälle, die bei der Dehnbarkeit des Ausdruckes »unbefugt« zu erkennen nicht immer leicht, aber unter Beobachtung ärztlichen Taktes auch nicht unmöglich sein wird, ist dem Arzt strenge Wahrung der Schweigepflicht dringend zu rathen.

Dr. Friedrich Heinsheimer.

Aus Dr. Hettinger's Sanatorium Nordrach.

Zur Gelatinebehandlung bei Hämoptoe.

Von Dr. M. Jungmann, I. Assistenzarzt.

Die Gelatineinjektion hat sich als ein so zuverlässiges Mittel in der Behandlung der Hämoptoe erwiesen, dass diese Methode der Blutstillung in Kliniken und Heilanstalten immer mehr Anwendung gefunden hat. Der bisher üblich gewesenen Palliativtherapie (Eisblase, Morphinum, Hydrastis etc) kam wohl keine spezifische Wirksamkeit zu — besonders, wenn es sich um Blutungen höheren Grades handelte. Sie konnte freilich zur Beruhigung des Kranken beitragen, einen nicht zu unterschätzenden suggestiven Einfluss ausüben, niemals aber bot sie eine Gewähr für den endgiltigen Stillstand des Bluthustens.

Durch die von den Franzosen zuerst angewendete subkutane Injektion einer Gelatinelösung hat man in der That ein Styptikum kennen gelernt, das sich glänzend bewährte. Aber dieses Verfahren ist mit einer Reihe unangenehmer Nebenwirkungen verbunden, die mitunter einen solchen Grad erreichen können, dass der Nutzen der Injektion dabei in Frage gestellt werden dürfte.

Zunächst ist die Einspritzung von heftigen Schmerzen begleitet, und zwar nicht so sehr durch den Einstich in die Haut als durch die Spannung, die das Verweilen der Gelatinelösung im Gewebe erzeugt. Selbst wenn die Operation unter lokaler Anästhesie nicht empfunden wird, so treten doch nach einiger Zeit die Schmerzen auf, die dann gewöhnlich zwei bis drei Stunden lang anhalten. Bedenkt man nun, dass der blutstillende Eingriff mehrere Tage hinter einander vorzunehmen ist, so wird die Schmerzhaftigkeit des Verfahrens nicht ganz ausser Acht gelassen werden dürfen. — Ferner beobachtet man als Folgeerscheinungen der Gelatineinjektion nicht selten ausgedehnte Hautnekrosen, durch die die Patienten genöthigt werden, längere Zeit das Bett zu hüten, ein Umstand, der vom Standpunkte der Freiluftbehandlung aus nicht sonderlich gut geheissen werden kann. — In einzelnen Fällen hat man auch Tetanus entstehen sehen. Ob diese Komplikation auf das Konto gerade der Einspritzung mit Gelatine zu setzen ist oder ob es sich dabei nicht vielmehr um einfache Wundinfektionen handelte, wage ich nicht zu entscheiden.

Die unangenehmste Nebenwirkung der Gelatineinjektion besteht zweifellos in der Steigerung der Körpertemperatur, die eine Höhe von mehr als 39 und 40° erreichen kann. Wie aus der Brehmer'schen Anstalt in Görbersdorf berichtet wird, mass ein so behandelter Patient an fünf auf einander folgenden Abenden 40,3 bis 40,7°. Das Fieber, dessen Verlauf sich sehr unregelmässig gestaltet, hält zwar selten länger als 14 Tage an, ist aber unstreitig geeignet, den Kräfteverfall eines Phthisikers zu beschleunigen.

Alle diese Momente weisen darauf hin, dass die Behandlung der Hämoptoe durch Gelatineinjektion nur in geschlossenen Anstalten durchgeführt werden kann, weil nur da eine beständige und sichere Ueberwachung der Kranken möglich ist. Für den praktischen Arzt ist diese Therapie unbrauchbar. Wir haben sie in unserer Anstalt wegen ihrer mannigfachen störenden Begleiterscheinungen seit langer Zeit nicht mehr angewendet und beschränkten uns auf die alte Methode der Beruhigung und strengen Beaufsichtigung der betreffenden Patienten.

Am 3. März d. J. wurde nun in unsere Anstalt ein Herr J. aufgenommen, der in der vorhergehenden Woche zweimal grosse Mengen Blut erbrochen hatte.

Am Tage der Aufnahme bei uns erlitt er eine Hämoptoe; am nächsten Tage stellte sich die Blutung von Neuem ein, und zwar verlor der Kranke Morgens und Abends je $\frac{1}{4}$ Liter Blut.

Am 5. März war das Sputum gefärbt, ein eigentlicher Bluthusten erfolgte nicht.

Am 6. März Wiederholung der Hämoptoe. Seitdem fast täglich bis zum 13. März mehr oder weniger grosse Blutverluste.

Bei der jetzt vorhandenen *indicatio vitalis* entschlossen wir uns, zur Gelatine zu greifen. Aber bei der grossen psychischen Erregung des Patienten und seiner Aengstlichkeit glaubten wir, zunächst von der Injektion absehen und eine Mastdarmeingiessung versuchen zu dürfen. Zu dem Zweck wurden 50 gr Gelatine in einem Liter siedenden Wassers gelöst und die verdampfende Flüssigkeit durch Wasserzusatz in der Menge von einem Liter erhalten. Hierauf wurde die Lösung auf Körpertemperatur abgekühlt und dem Patienten dreimal des Tags je $\frac{1}{4}$ Liter davon per rectum zugeführt.

Am 14. März kein Bluthusten. Das Sputum gefärbt. Der Einlauf wurde in der angegebenen Weise repetirt.

In den nächsten drei Tagen zeigten sich noch Blutspuren im Auswurf. Die Gelatinebehandlung wurde fortgesetzt, bis am 17. März das Sputum keine röthliche Färbung mehr aufwies.

Seitdem blieb der Patient von Hämoptoe verschont.

Durch diesen Erfolg ermuthigt, haben wir das Verfahren bei drei anderen Kranken in der gleichen Weise angewendet und erreichten stets dasselbe günstige Resultat. Die Einläufe wurden in jedem Falle so lange fortgesetzt, als sich noch Blutspuren im Auswurf zeigten.

Im Gegensatz zur Injektion ist die von uns gewählte Behandlungsweise natürlich schmerzlos. Ferner scheidet jegliche Infektionsgefahr aus, auch wurde niemals Gewebsektrose und Temperaturerhöhung beobachtet. Kurz gesagt: Die Gelatineeinläufe verliefen ohne irgend eine störende Nebenwirkung und hatten hinsichtlich der Blutstillung denselben Effekt wie die subkutane Injektion.

Was meines Erachtens ganz besonders zu Gunsten unserer Methode spricht, ist die Thatsache, dass die Prozedur auch in der allgemeinen Praxis leicht ausgeführt werden kann. Es genügt dazu irgend eine Gelatine, wie man

sie in der Apotheke und in jedem Restaurant erhält, ferner ein Krug, der einen Liter Wasser fasst, und ein Gummischlauch mit einem stumpfen Ansatzrohr. Die Einführung des Ansatzes in die Analöffnung besorgt der Patient selbst, während die Wärterin nur das Gefäss mit der Lösung in mässiger Höhe zu halten hat, so dass die Flüssigkeit unter sehr geringem Druck in den Mastdarm einläuft.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass keiner unserer vier genannten Kranken nach einer Eingiessung Stuhl drang erhielt.

Aus dem Vereinsleben.

Versammlung des Badischen Staatsärztlichen Vereins

am 14. Mai 1902 zu Offenburg im Bahnhofshôtel Ketterer.

Wie zu erwarten war, waren viele Mitglieder wegen des im Gange befindlichen Impfgeschäftes am Erscheinen verhindert und hatten 24 ihre Abwesenheit schriftlich entschuldigt. Anwesend waren 21 Mitglieder. Eine frühere Einberufung der Versammlung war wegen der im April bis Mai in Karlsruhe stattfindenden Jubiläumssfestlichkeiten nicht möglich gewesen, wird aber künftig beobachtet werden.

Nachdem der Vorsitzende mit einigen Worten des Beileides des vor wenigen Tagen erfolgten Todes des früheren Mitgliedes Tritschler gedacht, wobei sich die Anwesenden von ihren Sitzen erhoben, wurde die Zahl der Mitglieder auf 101 festgestellt, wozu sich heute noch Dr. Hennemann-Freistett angemeldet hatte und aufgenommen wurde.

Der Bericht des Geschäftsführers ergab: 752 Mark Kassenvorrath seit der letzten Abrechnung vom 7. November 1901, Jahresbeitrag von 101 Mitgliedern zu 2 Mark = 202 Mark und Beiträge zur Jubiläumsspende des Grossherzogs zu 5 Mark, welche nach Beschluss einer Ausschusssitzung vom 15. Februar erhoben wurden, 505 Mark, also im Ganzen 1459 Mark Vermögen.

Davon gingen ab 1000 Mark als Beitrag des Staatsärztlichen Vereins zur Jubiläumsspende an Oberbürgermeister Schnetzler in Karlsruhe als Chef der Sammlung und 84 Mark 95 Pfennig für Geschäftssachen (30 Mark 75 Pfennig) und Entschädigung der drei zur Audienz bei Seiner Königlichen Hoheit geladenen Mitglieder Winter, Brauch und Neumann (54 Mark 20 Pfennig), im Ganzen Ausgaben 1084 Mark 95 Pfennig. — Uebrig bleibt somit ein Kassenrest von 374 Mark 5 Pfennig.

Vom Vorsitzenden wurde dann berichtet, dass Seine Königliche Hoheit der Grossherzog sich doch noch entschlossen habe, eine Abordnung des Staatsärztlichen Vereins zu empfangen, um ihr seinen Dank auszusprechen für die reiche Gabe zu seinem Feste, wozu dann auch die drei Vorstandsmitglieder bestimmt und am Abende des 28. April im Foyer des Hoftheaters von Ihren Königlichen Hoheiten empfangen wurden.

Hierauf wurde die Wahl der Vereinsbeamten für die nächsten zwei Jahre vorgenommen und wurden die alten, Winter als Vorsitzender, Neumann als Stellvertreter und Brauch sen. als Geschäftsführer, durch Akklamation wiedergewählt.

Winter hielt sodann einen Vortrag über Hernien und Unfallversicherung und führt zwei Fälle an, wo die Schiedsgerichte im einen Falle bejahend, im andern verneinend geurtheilt hatten.

Hauser gibt über die Bereitung und Zusendung des Impfstoffes Mittheilungen, welche letztere in kleineren Portionen etwa alle acht Tage geschehen solle, um durch die Verschiedenheit der Impfstoffe die Zahl der Fehlimpfungen zu beschränken. Die mehrseits hervorgehobene geringe Wirksamkeit der vorjährigen Lymph wurde auf die eingetretene Veraltung der Stammlymphe zurückgeführt.

Das gemeinschaftliche Mittagessen, bei welchem des 50 jährigen Regierungsjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs begeistert gedacht wurde, verlief tadellos und zu Aller Vergnügen.

Brauch.

Bücherschau.

Baden-Baden und seine Kurmittel. Was soll und muss jeder Kurgast von der Kur in Baden-Baden wissen? Von Dr. W. H. Gilbert. Baden-Baden bei C. Wild. 116 S. Mit dieser populär gehaltenen Belehrungsschrift, in welcher der Verfasser dem Bedürfniss der Kurgäste nach einer Erklärung der von ihnen zu benützensden Heilfaktoren gerecht wird, erfährt die reichhaltige Literatur über Baden-Baden eine weitere willkommene Vermehrung. In leicht fasslicher, allgemein verständlicher Darstellungsweise werden Lage und Klima, hygienische Einrichtungen, die Kurmittel und deren Verwendung, die physiologischen Wirkungen der Quellen, die allgemeinen und speziellen Heilanzeigen geschildert, allgemeine Rathschläge über Kur und Diät ertheilt und zum Schlusse eine Beschreibung der Grossherzoglichen Kuranstalten gegeben. Wir sind überzeugt, dass das Büchlein seinen Zweck bei den Kurgästen, das Verständniss für die mannigfachen Kurmittel Baden-Badens und damit zugleich das Vertrauen in die vom Arzte angeordneten Maassregeln zu fördern, erreichen und dazu dienen wird, den Ruf unserer herrlichen Bäderstadt auf's Neue zu befestigen. Die Ausstattung des mit einer Reihe von Abbildungen gezierten Werkchens ist eine gediegene.

B.

Verschiedenes.

Die Grossherzogliche Badanstalten-Kommission zu Baden-Baden hat, wie wir aus sicherer Quelle erfahren, beschlossen, auch in diesem Jahre die im vergangenen Herbst eingerichteten und so rege besuchten theoretisch-praktischen Kurse der physikalisch-diätetischen Heilmethoden und der Balneotherapie für Aerzte und Studierende der Medizin wieder abzuhalten.

Der Beginn der auf circa acht Tage berechneten Kurse ist auf den 13. Oktober gelegt. Die Bekanntgabe aller Einzelheiten erfolgt durch spätere Veröffentlichungen.

Die diesjährige ärztliche Studienreise in Bade- und Kurorte erstreckt sich auf: Dresden, Schandau, Königsbrunn, Sächsische Schweiz, Teplitz, Bilin, Giesshübl, Franzensbad, Bad Elster, Marienbad und Karlsbad, beginnt am 10. September a. c. in Dresden und endet am 20. (einen Tag vor Beginn der Naturforscherversammlung) in Karlsbad. Der Gesamtpreis für die circa 10 tägige Reise (freie Fahrt per Eisenbahn und Schiff, freies Quartier und volle Verpflegung exklusive Getränke) beträgt 150 Mark, worin die Rückfahrt von Karlsbad nach Dresden mitbegriffen ist.

Mit der Anmeldung, die bis 1. August geschehen soll, wird die Uebersendung von 25 Mark Einschreibgebühr an den Generalsekretär Dr. W. H. Gilbert, Baden-Baden, erbeten, da Anmeldungen ohne Einzahlung nicht berücksichtigt werden können. Der Restbetrag von 125 Mark wird bis zum 15. August an den II. Schriftführer und Schatzmeister Herrn Dr. A. Oliven, Alexanderufer 1, erbeten oder wird nach diesem Termin nachgenommen.

Aus dem Komité ist Herr Geheimerat Professor Dr. Liebreich wegen allzugrosser Belastung mit anderweiten Arbeiten ausgeschieden. An seiner Stelle hat den stellvertretenden Vorsitz Herr Professor Dr. von Jaksch, Prag, in liebenswürdiger Weise übernommen.

Bei der Eröffnungssitzung in Dresden am 10. September a. c., Morgens 9 Uhr, wird Herr Obermedizinalrath Dr. Niedner einen Vortrag über die sanitären Verhältnisse Dresdens halten, welcher das ganz besondere Interesse der Teilnehmer in Anspruch nehmen dürfte. Ganz besonders festliche Vorbereitungen trifft die Stadt Teplitz. Auch wird die Stadt Dresden die Gäste bei einem Bierabend festlich bewirthen.



Soeben erschienen:

Praktische Winke für die Diabetes-Küche

von Dr. W. H. Gilbert.

Preis 2,50 Mk.

Verlag „Die Medizinische Woche“ G. m. b. H., Berlin SW.

Friedrichstrasse 19.

560]6.4

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer“

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen**. Seit 16 Jahren erprobt. Mit Wasser einer **kohlensauren Mineralquelle** hergestellt und dadurch für Verdauung und Stoffwechsel besonders bevorzugt. In den Handlungen natürlicher Mineralwässer und in den Apotheken zu haben.
Bendorf am Rhein.
494]24.13

Dr. Carbach & Cie.

Hirsau

537]24.7

bei **Calw**, württemb. Schwarzwald ($\frac{1}{2}$ Stunde per Bahn von Pforzheim entfernt).

Telephon: Amt Calw Nr. 39

Heilanstalt für **Nervenranke** und **Erholungsbedürftige**. Das ganze Jahr geöffnet. Näheres durch den Prospekt

Dr. C. Römer.

Die evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe sucht für ihr Krankenhaus auf 1. Oktober einen

Assistenzarzt

Gehalt 800 M. p. a. und freie Station. Gesuche mit Zeugnissabschrift und Lebenslauf an die Verwaltung zu richten. 565]3.2

Wasserheilanstalt zu Michelstadt im Odenwald

Station der preuss.-hess. Odenwaldbahn (Frankfurt a. M.), Hanau-Eberbach (Heilbr.-Stuttg.)

Heilanstalt für **chronisch Kranke** der verschiedensten Art, namentlich Rheumatiker und Nervenleidende (Geistesranke sind ausgeschl.). Rationell-wissenschaftliches Wasserheilverfahren, Elektrizität (lokal u. allgemein als elektr. Bäder), Massage, Heilgymnastik, diätetische Kuren. **Landaufenthalt für Erholungsbedürftige**, Reconvalescenten etc. Die Anstalt ist das ganze Jahr hindurch geöffnet u. besucht. Wochenpreis je nach Ansprüchen 30—60 M. Näheres durch Prospekt. San.-Rath **Dr. Scharfenberg**, dirig. Arzt. 554]6.3

== BADEN-BADEN ==

Kochsalzthermen mit hervorragendem Gehalt an Lithium und Arsenik 44—69° C.

Neue Grossherzogliche Badanstanlen

Friedrichsbad und Kaiserin Augustabad

517]7.6

während des ganzen Jahres geöffnet.

Musteranstalten von grösster Vollkommenheit und Eleganz. Thermalbäder, Mineral- und medicin. Bäder jeder Art. Fango-Behandlung, Kohlensaure Bäder, Elektrische Lichtbäder. Abtheilung für Kaltwasserbehandlung. Anstanlen für mechanische Heilgymnastik (Dr. Zander) in beiden Bädern. Neues Inhalatorium bester Systeme. — Tallerman'sche Behandlung, Trinkkuren in der Trinkhalle (Hauptstollenquelle), ärztlich empfohlen gegen Gicht in allen Formen, Gries- und Steinbeschwerden, Nieren- und Blasenleiden und gegen chron. Katarrhe der Athmungs- und Verdauungsorgane. Mineralwasser und Quellsalze aller bedeutenden Heilquellen. Grossherzoglicher Badearzt. Privatanstanlen für Thermalbäder. Privattheilanstalten jeder Art; Terrainkuren. Molkenanstalt. Milchkur. Versandt des an Lithium reichsten Wassers der Hauptstollenquelle durch die Trinkhalleverwaltung. — Conversationshaus. Ausgezeichnetes Curorchester. Vergnügungen. Spiele und Kunstgenüsse jeder Art. Sommer- und Winter-saison. Vorzügliches Klima. — Weltberühmte Lage. Mittlere Jahrestemperatur + 8,97° C.

Medizinal-Moorbäder im Hause und zu jeder Jahreszeit.



Einziges
natürlicher
Ersatz
für

Medizinal-
Moorbäder.

Mattoni's Moorsalz
(trockener Extract)
in Kistchen à 1 Ko.

Mattoni's Moorlauge
(flüssiger Extract)
in Flaschen à 2 Ko.

499]12.7

Langjährig erprobt bei:
Metritis, Endometritis, Oophoritis, Parametritis,
Perimetritis, Peritonitis, Chlorose, Anaemie,
Scrophulosis, Rhachitis, Resorption von Exsudaten, Fluor albus, Disposition zu Abortus,
partiellen Paralysen, Paresen, Gicht, Rheumatismus, Podagra, Ischias und Haemorrhoiden.

Heinrich Mattoni, Franzensbad, Wien, Karlsbad, Budapest.

Dynamogen

567]6.1

Billigstes Haemoglobinpräparat des Handels.

250 Gr.-Flasche = 1.50 Mark (unter Taxpreis).

Mit golden. Medaill. prämiert. Proben und Litteratur gratis.

In allen Apotheken erhältlich. Depôt für Oestr.-Ung. G. & R. Fritz, Wien.

Königl. 1784 privil. Apotheke, Schneidemühl, Neuer Markt 24.

Ferienkurse für praktische Aerzte in Strassburg vom 13. bis zum 25. Oktober 1902.

Professor **D. Gerhard**: Diagnostik und Therapie interner Krankheiten.

Privatdocent **Dr. Landolt**: Praktischer Kursus der Augenkrankheiten.

Professor **Dr. E. Levy**: Ausgewählte Kapitel der Bakteriologie und Hygiene, Serumtherapie etc.

Professor **Dr. Wolff**: Dermatologie und Syphilidologie.

Privatdocent **Dr. Dreyfuss**: Praktischer Kursus der Kehlkopf- und Nasenkrankheiten.

Professor **Dr. F. Fischer**: Chirurgisch-klinische Demonstrationen.

Professor **Dr. Manasse**: Praktischer Kursus der Ohren- und Nasenkrankheiten.

Professor **Dr. Ledderhose**: Demonstrationen zur Unfall-Chirurgie.

Privatdocent **Dr. Jessen**: Diagnostik der Zahnkrankheiten mit Extraktionsübungen.

Privatdocent **Dr. Ehret**: Die ärztliche Thätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen mit Begutachtung von Unfallkranken.

Professor **Dr. Freund**: Gynäkologische Diagnostik.

Privatdocent **Dr. Klein**: Praktische geburtshilfliche Uebungen.

Privatdocent **Dr. Kraft**: Röntgenkursus.

Privatdocent **Dr. Funke**: Gynäkologischer Operationskursus am Phantom.

Anmeldungen nimmt entgegen und nähere Auskunft erteilt Professor **Dr. Wolf**,
Kaiser Friedrichstrasse 5

570]



Sanatorium St. Blasien

im südl. badischen Schwarzwald.

Heilanstalt für Lungenkranke.

800 Meter ü. M.

Aerztlicher Leiter: **Dr. med. Albert Sander.**

544]12.6

In völlig geschützter, herrlicher Lage, umgeben von grossen Tannenwäldern, Waldliegehallen, Glashallen, Glasveranden etc.
 Modernste Einrichtungen verbunden mit grösstem Komfort. Elektrische Beleuchtung. Centralheizung. Lift. Sommer und Winter gleich gute Erfolge.
 Näheres durch die Prospekte.

Moorbad und Wasserheilanstalt Sickingen ^{300 Meter über dem Meere} zu Landstuhl (Pfalz). Dirig. Arzt **Dr. Weiner.**

In herrlicher, waldreicher Gegend. — Vollkommenste Einrichtung für Hydro- und Elektrotherapie.

Spezialität: **Moorbäder**, bereitet aus Sickingener Bademoor. Wegen seiner sehr günstigen Heilerfolge, sowie vorzüglichen Wohnungs- und Verpflegungsverhältnisse auf das Vortheilhafteste bekannt. Prospekte, Jahresberichte, sowie nähere Auskunft durch die
 561]10.3

Direktion **Ph. Finger.**

Kuranstalt und Soolbad Grenzach, Mineralquelle (gleich Karlsbad).

Heilkräftigstes Mineralwasser bei **Magen-, Leber-, Nierenleiden, Gallenstein, Frauenkrankheiten, Dickleibigkeit, Unterleibsanschoppungen**, auch wegen seines Eisengehaltes für Blutarme. Aerztlich sehr empfohlen. Versandt direkt ab Quelle. Höchste Auszeichnungen.

Prospekte gratis.

553]10.6

Sanatorium Schloss Hornegg

Station Gundelsheim a. Neckar. Linie Heidelberg-Heilbronn.

Leit. Arzt: **Dr. Röhmeid.**

Speziell eingerichtet für **Ernährungstherapie**, Wasserheilverfahren. Elektrotherapie. Massage. Gymnastik. **Soolebadstation**. Herrliche, ruhige Lage mit ausgedehnten Waldungen. Das ganze Jahr geöffnet. Prospekte.

520]18.8

534]12.7

Badenweiler. Villa Hedwig. Diätetische Kuranstalt.

Aerztlicher Leiter: **Dr. Albert Fraenkel.**
Besitzerin: **Frau Bürgermeister Krautinger Wwe.**

Gicht

512]20.12

Bad Salzschlirf Bonifacius-Brunnen. Rheumatismus, Steinleiden.

Prospecte, ein Heft Heilerfolge und Gebrauchsanweisung zur Trinkkur, welche, ohne das Bad zu besuchen und ohne Berufsstörung in der Heimath der Patienten, mit **grossem Erfolg** vorgenommen werden kann, werden kostenfrei versandt durch die **Bade-Verwaltung.**

489]24.17

Heilanstalt Kennenburg bei Esslingen, Württemberg, für psychisch Kranke weiblichen Geschlechts.

Prospecte franco durch die Direktion.

Dr. Krauss.

Besitzer und Leiter: Hofrath **Dr. Landerer.**

Adelheids-Quelle aus Heilbrunn in Oberbayern.

Stärkste Jod- und Bromtrinkquelle.

Vermöge der eigenthümlichen Zusammensetzung ihrer Bestandtheile von tiefeingreifender Beeinflussung der Mischungsverhältnisse der Säftemasse des Organismus, Verbesserung der Lymphe und des Blutes durch ihre alle Sekretionen und Assimilationsvorgänge im Körper steigernde Wirkung, wodurch die Säfte-Circulation, die Verdauung und Athmung geregelt und der Stoffwechsel beschleunigt wird. Diesen Eigenschaften verdankt die **Adelheids-Quelle** ihren uralten Ruf bei **Skrophulose**, bei **Syphilis**, bei den Erkrankungen der **Harn- und Sexual-Organen**, bei den pathologischen Neubildungen der verschiedensten Organe und bei allen Krankheiten, die in einer Anomalie des Blutes ihren Grund haben. Schriften und Brochüren gratis. Gefl. Anfragen über den Bezug dieses Mineralwassers, den Aufenthalt in **Heilbrunn**, erledigt der Besitzer

545]10.6

MORITZ DEBLER in München.

Depots in den Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Notiz für die Herren Impfärzte!

Den Herren Impfärzten empfehlen wir unser Lager **aller** zum

Impfgeschäfte nöthigen Formulare.

Karlsruhe. Malsch & Vogel, Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung.

Für Aerzte von besonderer Bedeutung!

„THE PERFECTION“ GOLD FOUNTAIN PEN.



480]24.22

Taschen-Füllfederhalter mit Tinte gefüllt.

Die praktischste und beste Goldfüllfeder.

14 karätige Goldfeder mit Diamantspitze, garantiert haltbar für 10 Jahre.

Doppelte Tintenleitung führt die Tinte gleichmässig der Feder zu; immer schreibfertig; schreibt sofort, wenn die Feder angesetzt wird, ohne Kleckse. „THE PERFECTION“ schreibt elastisch, elegant, gleitet sanft auf dem Papier entlang. Wer mit dieser Feder schreibt, rührt nie mehr eine Stahlfeder an. Eine „PERFECTION PEN“ hält 10 Jahre, Stahlfedern werden fortwährend erneuert.

„The Perfection Pen“ steht einzig und allein da als

die beste Goldfüllfeder der Welt.

Jede Feder ist garantiert für 10 Jahre.

Der Preis ist 6 Mark.

Bedeutend besser als diejenigen, welche mit 10 und 15 Mark verkauft werden.

Gegen Einsendung von 6 Mark
per Postanweisung, Banknote oder Reichspostmarken
sofort franko ins Haus gesandt
von der Fabrik

E. NEWBORGH & CO., 46 Southampton Buildings, London, W.C.

„The Globe“-Füllfeder in anderer Ausstattung kostet nur 3,50 Mark franko.

Baden-Baden.

495]24.14

Sanatorium Dr. Paul Ebers

für innere und Nervenranke.

Das ganze Jahr geöffnet. — Näheres durch den Prospekt.

Dr. P. Ebers.

Heidelberg

Heilanstalt für Hautkranke
in schönster Lage. Grosser Garten. Com-
fortable Einrichtung. Prospekte frei.

Dr. A. Sack. 509]28.12

Homburg v. d. H.

513]22.12

Sanatorium Villa Clara Emilia.

**Kuranstalt für Magen- und Darmkrankheiten, Stoffwechsel-
und Ernährungsstörungen.**

Erstklassiger Comfort.

Das ganze Jahr geöffnet.

Besitzer und ärztlicher Leiter: **Dr. Curt Pariser.**

Aerztliche Praxis,

Vertretungen, Assistenzen, Heil- und Kuranstalten vermittelt streng reell und
diskret das Süddeutsche Bureau »Aesculap«, Würzburg, Maistrasse 10. 500]24.14

SCHLOSS[®] MARBACH a. Bodensee

Vornehme, bewährte Heilanstalt für Herz- und Nervenleidende. Wechselstrombehandlung. Eigenartige Untersuchung Roentgen-Institut. — Drei Aerzte, kleine Patientenzahl. Sommer und Winter geöffnet. Ausführl. Prospekt und Auskunft durch die Verwaltung.

525]24.9

Sanatorium Quisisana Baden-Baden

Für interne und Nervenkrankheiten: Für Frauenleiden u. chirurg. Erkr.:
Hofr. Dr. A. Obkircher, Gr. Badearzt. Med.-R. Dr. J. Baumgärtner.
Dr. C. Becker, Hausarzt. Dr. Hch. Baumgärtner.

Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte.
Das ganze Jahr geöffnet.

521]20.10

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden.

Das ganze Jahr geöffnet. Drei Aerzte.

Auskunft und Prospekte durch

510]22.12

Medicinalrath Dr. A. Frey und Dr. W. H. Gilbert.

Bruchheilanstalt

von Dr. Wollermann, Arzt in Frankfurt a. M.,

Bürgerstrasse 94. — Behandlung von äusseren Hernien ohne Operation mittelst der Injektionsmethode. Näheres durch Prospekte.

519]24.10

Sanatorium Dr. A. Stützele, Mergentheim.

Speziell eingerichtet für

526]10.9

Ernährungstherapie (Diätikuren), Wasserheilverfahren u. Heissluftbehandlung.

Mitglieder der Grossh. Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebskrankenkasse können jederzeit auf Antrag der Herren Kassenärzte aufgenommen werden auf Kosten der Kasse.

Mineral- u. Moorbad Griesbach im badischen Schwarzwald.

540]7.7

Station Oppenau—Freudenstadt. Höhenluftkurort, 560 Meter ü. d. M., ringsum prachtvolle Tannenwäldchen. Stahl- und Moorbäder ersten Ranges, Schwalbach und Pymont gleichwerthig. — Fichtenharz-Inhalationen. Hauptcontingent: Blutarmuth, nervöse Störungen, Frauenkrankheiten etc. Mässige Preise. Eigene grosse Jagd und Forellenfischerei. Prospekte gratis. Badearzt: Dr. Wilh. Frech. — Eigenthümer Gebr. Nock.